

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 10.05.2011

zu Ltg. -**895/K-16-2011**

G-Ausschuss

## Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau

Aufhebung

# SYNOPSIS

## Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **ARGE der Pflegedienstleitungen der NÖ Landeskliniken**

Aus Sicht der ARGE der LeiterInnen des Pflegedienstes der NÖ Landeskliniken besteht kein Einwand bezüglich „Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau“.

### **NÖ Gebietskrankenkasse**

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird seitens der NÖ Gebietskrankenkasse keine Stellungnahme abgegeben.

### **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### **Bundesministerium für Gesundheit**

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich mitzuteilen, dass - unvorgreiflich einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus - zu dem im Betreff genannten Entwurf aus Sicht des Bundes keine Bedenken bestehen.

### **ARGE der Wirtschaftlichen Leiter der NÖ Landeskliniken**

Ich habe als Vorsitzender der ARGE der WL der NÖ Landeskliniken im Betreff genannten Sachverhalt zur Stellungnahme erhalten. Dazu habe ich grundsätzlich keine Stellungnahme. Ich habe aber die Frage, ob damit die Krankenanstaltenstandorte Korneuburg und Stockerau wieder als selbständige Krankenanstalten gelten und zu führen sind?

Der vorliegende Entwurf greift in die derzeitige Organisationsstruktur des Landeskrankenhauses Weinviertel Korneuburg-Stockerau nicht ein.

### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung: Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen. Darüber hinaus gibt der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ**

Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigte Aufhebung des Gesetzes prinzipiell weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung des Konsultationsmechanismus bestehen, da den übrigen NÖ Gemeinden (außer Korneuburg und Stockerau) nach den Erläuterungen aus den Übergangsbestimmungen keine finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

Da uns der Übergabevertrag zwischen dem Krankenanstaltenverband und dem Land NÖ anlässlich der Übernahme der beiden Krankenhausstandorte Korneuburg und Stockerau durch das Land NÖ mit Ablauf des 31.12.2006 nicht bekannt ist, können wir auch nicht beurteilen, welche Auswirkungen die Rechtsnachfolge anlässlich der Auflösung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau im Hinblick auf die Übernahme durch das Land zur Folge hat.

Anlässlich der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel, LGBl. 9441-2, war nämlich in dessen Art. II Z. 2 normiert worden, dass das Land NÖ ab 1. Jänner 2007 die Rechtsnachfolge des KAV Waldviertel antritt und alle Rechte und Pflichten dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung der beiden Krankenanstaltenverbände aus Anlass deren Aufhebung dürfte in der für den KAV Korneuburg-Stockerau nach § 17 Abs. 6 bestehenden Verpflichtung gelegen sein, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes nach den maßgeblichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (nunmehr UGB) vornehmen zu müssen

und nicht - wie die anderen öffentlichen Krankenanstalten - nur nach dem NÖ KAG und den bundesgesetzlichen KAKuG-Vorgaben.

In diesem Sinn sind auch die Übergangsbestimmungen des Art. II Z. 2 und Z. 3 des Entwurfes zu verstehen. Nachdem auch laut Erläuterungen die Schlußbilanz keines Bestätigungsvermerkes eines Wirtschaftsprüfers mehr bedarf und darüber hinaus zwischen den beiden Gemeinden Einigkeit über die darin enthaltenen Schlussbestände und deren Aufteilung besteht, darf zur Vermeidung einer zu kasuistischen Legistik, aber auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, vorgeschlagen werden, die Z. 4 - 15 in einer Ziffer wie folgt zusammenzufassen:

„4. Die Aufteilung der Schlussbestände auf die Gemeinden Korneuburg und Stockerau hat entsprechend den Feststellungen in der Schlussbilanz des KAV Korneuburg-Stockerau per 12.6.2008 zu erfolgen.“

Der abschließenden Anregung konnte aus Gründen der Rechtssicherheit nicht entsprochen werden.

### **Rechnungshof**

Der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 23.3.2011, GZ: GS4-GES-13/507-2011, übermittelten Entwurf der Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Was die finanziellen Auswirkungen auf die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau betrifft, verweisen die Erläuterungen auf die im Gesetzesentwurf enthaltene Aufteilung der Schlussbilanzbestände. Aus den Bilanzposten kann jedoch nicht automatisch auf die Höhe der finanziellen Belastungen bzw. voraussichtlichen Einnahmen geschlossen werden. Dies schon im Hinblick darauf, dass keine Angaben zur Einbringlichkeit der Forderungen und den Eventualverbindlichkeiten, insbesondere zur Wahrscheinlichkeit der Realisierung, gemacht werden.

Da keine detaillierten Informationen zum aufzuteilenden Vermögen und zum Inhalt der Vereinbarung mit dem Land NÖ betreffend die Übernahme der Krankenanstalt vorliegen, können die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Regelung nicht im Einzelnen nachvollzogen werden. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre eine ausführlichere und nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen möglich und wünschenswert gewesen.

Da finanzielle Auswirkungen für den Bund jedenfalls ausgeschlossen werden können und zwischen den betroffenen Stadtgemeinden bzw. dem Krankenanstaltenverband und dem Land NÖ umfassende vertragliche Regelungswerke, die auch die entsprechenden monetären Bewertungen beinhalten, vorliegen, erübrigt sich eine Ergänzung der Kostendarstellung.

### **Abteilung Personalangelegenheiten B**

Seitens der Abteilung Personalangelegenheiten B wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf binnen offener Frist folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Übergabevertrag betreffend die Übergabe der Rechtsträgerschaft an den Krankenanstalten Korneuburg und Stockerau mit Wirkung 1.1.2007 in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ sowie in den angeschlossenen Beilagen, insbesondere der „Personalübernehmerichtlinie“, finden sich eine Reihe von Bestimmungen, die eine vollständige Schad- und Klagloshaltung zur ungeteilten Hand durch den Krankenanstaltenverband bzw. die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau hinsichtlich näher beschriebener dienstrechtlicher Ansprüche vorsehen.

Diese Schad- und Klagloshaltung zur ungeteilten Hand wurde mit den verbandsangehörigen Gemeinden im Übergabevertrag vereinbart und bildet nach Auffassung der Abteilung Personalangelegenheiten einen eigenen Verpflichtungsgrund, in dem die Gemeinden die Verpflichtung übernommen haben, dienstrechtliche Ansprüche (Verbindlichkeiten, Anwartschaften), die nach Übernahme entstehen (z.B. Beendigungsansprüche) oder fällig werden, dem Land NÖ zu refundieren. Es handelt sich um keine Pflichten, die der Krankenanstaltenverband im Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2006 eingegangen ist. Es wurde daher

eine Haftung (zur ungeteilten Hand) der verbandsangehörigen Gemeinden nicht nur hinsichtlich dienstrechtlicher Ansprüche (Pflichten des Verbandes) vorgesehen und vereinbart, die im Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2006 vom Krankenanstaltenverband begründet wurden, sondern auch hinsichtlich solcher Ansprüche, die erst nach Übergang der Rechtsträgerschaft begründet oder fällig werden.

Beispielhaft sei hier die Bestimmung des § 9 der „Personalübernahmerichtlinie“ genannt, die die Abfertigungsansprüche der übernommenen Bediensteten regelt.

§ 9 der Richtlinie lautet:

#### „Abfertigung

- (1) Eine Abfertigung gebührt nach den Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl. 2300-29, bzw. des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1993), LGBl. 9410.
- (2) Auf Grund der Anwendung der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des vormaligen Rechtsträgers, wonach neben den Gehaltsbestandteilen im Sinne des § 64 LVBG bzw. NÖ SÄG 1992 zusätzlich variable Gehaltsbestandteile der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen sind, ist vom Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau der sich daraus ergebende „Differenzbetrag“ zum Zeitpunkt 31. Dezember 2006 zu berechnen und dem Land NÖ mitzuteilen. Der Krankenanstaltenverband und die Stadtgemeinden Kornburg und Stockerau haften dem Land NÖ zur ungeteilten Hand für die Richtigkeit der Berechnung und halten das Land NÖ diesbezüglich schad- und klaglos.
- (3) Im Falle einer abfertigungswirksamen Lösung des Dienstverhältnisses beim Land NÖ wird dieser betragsmäßig festgelegte „Differenzbetrag“ dem beim Land gebührenden Abfertigungsbetrag hinzugerechnet und ausbezahlt. Nach Auszahlung sind dem Land NÖ durch den Krankenanstaltenverband und die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau zur ungeteilten Hand zwei Drittel des Differenzbetrages jährlich zu refundieren.“

Dieser Beendigungsanspruch in Form des „Differenzbetrages“ ist nach Auffassung der Abteilung Personalangelegenheiten B kein Anspruch (keine Pflicht) der vom

Krankenanstaltenverband begründet wurde, sondern ein Anspruch der übernommenen Bediensteten gegenüber dem Land NÖ der Kraft vertraglicher Vereinbarungen im Zuge der Übernahme begründet wurde (Abfertigungsanspruch nach Angestelltengesetz wurde in „Differenzbetrag“ umgewandelt, sofern aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen Unterschiede in der Höhe der Abfertigung auftreten).

Die Pflicht zur Auszahlung dieses Differenzbetrages trifft das Land NÖ, das diesbezüglich das Recht hat, zwei Drittel dieses Betrages vom Krankenanstaltenverband oder von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau jährlich zur Refundierung anzusprechen. Dies aber erst, wenn der Anspruch gegenüber dem Land NÖ entstanden ist (gegenüber dem Landes begründet wurde - begründet wird der Anspruch der Bediensteten durch abfertigungswirksames Ausscheiden der Bediensteten) und ausbezahlt wurde.

Durch die im übermittelten Begutachtungsentwurf geplante Textierung der Z. 3 des Art. II wird nach Auffassung der Abteilung Personalangelegenheiten B nicht klar zum Ausdruck gebracht, dass der Rückforderungsanspruch gegenüber den Gemeinden auch nach Auflösung des Verbandes weiter besteht bzw. sogar rückwirkend - durch gesetzliche Anordnung - vernichtet wird. Es wird daher eine klare Formulierung des Art. II Z. 3 angeregt, in der deutlich zum Ausdruck kommt, dass die im Übergabevertrag (oder in den Beilagen) übernommenen Verpflichtungen der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau weiterhin aufrecht bleiben. Weiters sollte darauf auch in den Erläuterungen eingegangen werden.

Folgende Formulierung könnte diesen Umstand klarer zum Ausdruck bringen (Vorschlag):

„3. Die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau übernehmen

- a. alle Rechte und Pflichten des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau zur ungeteilten Hand, die der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau im Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 31. Dezember 2006 begründet hat,
- b. alle Pflichten, deren Übernahme im Übergabevertrag (samt Beilagen) betreffend die Übergabe der Rechtsträgerschaft vereinbart wurde oder

hinsichtlich der eine Haftung zur ungeteilten Hand vereinbart wurde, auch wenn diese erst nach dem Übergabezeitpunkt begründet oder fällig werden ...“

Um entsprechende Beachtung der vertraglichen Haftungsbestimmungen des Übergabevertrages samt dessen Beilagen im gegenständlichen Gesetz wird jedenfalls ersucht.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden die angesprochenen vertraglichen Haftungsbestimmungen des Übergabevertrages nicht berührt.